

# Islamisches Kulturzentrum ahl al bayt Bern ikab

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Islamisches Kulturzentrum ahl al bayt Bern ikab besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Sitz des Vereins ist Bern.

### 2. Zweck

Der Zweck des Vereins besteht aus zwei Hauptaufgaben

#### 1. Religiöse und soziale Tätigkeiten

- a) Koran-Lehre und Ausbildung
- b) Beachtung und Pflege religiöser Feiertage und deren Brauchtum
- c) Antworten zu religiösen Fragen
- d) Durchführung von Veranstaltungen mit Islam-Wissenschaftlern im Austausch mit anderen Religions-Wissenschaftlern
- e) Pflege und Hilfe für Kranke, Behinderte und Bedürftige
- f) Unterstützung bei Heirat und Scheidung
- g) Hilfe bei der Lösung von Familienproblemen
- h) Vermittlung und Hilfe bei Todesfällen
- i) Organisation von Sportanlässen

#### 2. Vermittlung orientalischer Kultur

- a) Organisation und Durchführung von wöchentlichen Veranstaltungen
- b) Organisation und Durchführung von Feiern anlässlich von speziellen Festtagen
- c) Organisation und Durchführung von Sprach-, Kunst- und Kochkursen
- d) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen mit anerkannten Wissenschaftlern im Austausch mit anderen Kulturen
- e) Beschaffung von Büchern, Hörkassetten, Videofilmen und Lernkassetten zwecks deren Benützung durch alle Vereinsmitglieder.

Der Verein ist nicht politisch tätig

### 3. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vereinsvorstand
- c) Die Revisoren

#### 1. Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. Alle Mitglieder sind gehalten daran teilzunehmen. Das jeweilige Datum wird vom Vereinsvorstand festgelegt, welcher sodann die Mitgliederversammlung unter der Angabe der Traktanden einberuft.

Zwei Drittel aller Vereinsmitglieder können die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, wenn dazu ein triftiger Grund besteht. Der Vereinsvorstand hat die Pflicht, in diesem Fall innert 30 Tagen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Revisoren, genehmigt den Jahresbericht und

die Jahresrechnung und beschliesst über alle weitere Geschäfte, die der Vorstand vorlegt.

## **2. Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

In den Vorstand können sowohl Männer wie Frauen gewählt werden.

### **Funktionen innerhalb des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Aktuar und einem Kassier, bei vier oder mehr Vorstandsmitgliedern auch aus einem Vizepräsidenten.

### **Sitzungen**

Der Präsident oder sein Stellvertreter lädt den Vorstand unter der Angabe der Traktanden zu Sitzungen ein, so oft die Geschäfte dies erfordern.

### **Beschlüsse**

Die Beschlüsse werden mit einem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Unterschriften**

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen der Präsident, der Aktuar, der Kassier und gegebenenfalls auch der Vizepräsident. Die Unterschriftsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien.

## **3. Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt einen bis zwei Revisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

### **Aufgabe der Revisoren**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstellen dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Sie sind jederzeit befugt, die finanzielle Situation des Vereins zu prüfen.

## **4. Vereinsmitgliedschaft**

Jeder Muslim und jede Muslimin kann die Mitgliedschaft schriftlich oder mündlich beantragen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vereinsvorstand.

Die Mitgliedschaft kann aus folgenden Gründen aufgelöst werden

- a) Durch Tod des Mitglieds
- b) Durch Kündigung durch das Mitglied selbst
- c) Durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ein solcher Ausschluss kann bei grobem Verschulden eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **5. Finanzierung**

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

### **1. Mitgliederbeiträge**

Jedes Mitglied hat nach seiner Aufnahme einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt:

**2. Freiwillige Spenden und Vermächtnisse**

**3. Den Verkauf von Lebensmitteln, Büchern und Kultgegenständen**

## **6. Verbindlichkeiten des Vereins**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen

## **7. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins**

Statutenänderungen sowie ein allfälliger Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmungen von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung Anwesenden.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die heutige Mitgliederversammlung genehmigt.